

Satzung Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland e.V.

§1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Fördervereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Beschaffung von Mitteln z.B. durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und erwirtschafteten Überschüssen zur Förderung der nachfolgenden Aufgaben des Vereins.
 - b) Die Entlastungspflege und Finalpflege unheilbar und lebensverkürzend erkrankter Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen ein würdevolles Leben bis zum Tod zu ermöglichen.
 - c) Die Familien- und Trauerbegleitung für die Angehörigen und Zugehörigen erkrankter oder verstorbener Kinder und Jugendlichen einschließlich fehl- und stillgeborener Kinder.
 - d) Die Trauerbegleitung verwaister Kinder.
 - e) Die Förderung von Forschung und Wissenschaft insbesondere auf dem Gebiet von unheilbaren und lebensverkürzenden Krankheiten der Kinder und Jugendlichen.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) Stationäre Pflege der lebensverkürzend erkrankten Kinder und Jugendlichen auch über das 27. Lebensjahr hinaus.
 - b) Die Unterstützung sowie Familien- und Trauerbegleitung der Eltern, Großeltern, Geschwister und Zugehörigen erkrankter oder verstorbener Kinder und Jugendlichen einschließlich fehl- und stillgeborener Kinder.
 - c) Zuwendungen von Mitteln an die Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland gGmbH oder gleichartige Einrichtungen.
 - d) Förderung von Stiftungen, inklusive Zustiftungen und sonstigen Vermögensausstattungen an Vereine und anderen Rechtsträgern, die im Sinne des Vereinszweck aktiv sind, insbesondere der Stiftung Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland.
 - e) Bildungsangebote im Zusammenhang mit dem Vereinszweck.
 - f) Durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne der Abgabenordnung mit weiteren - vornehmend mit den zum Verbund Regenbogenland gehörenden - steuerbegünstigten Körperschaften, welche die einschlägigen Voraussetzungen der Abgabenordnung erfüllen, durch das Erbringen oder die

Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen.

Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem

Managementdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen, Service- und IT-Leistungen, Speisenversorgung, Reinigungsleistungen und Bauleistungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich oder durch elektronische Medien beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber des Antragsstellers. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen entscheiden, auch Minderjährige als Mitglieder aufzunehmen, soweit deren gesetzliche Vertreter die Aufnahme beantragen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um das Kinder- und Jugendhospiz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und berechtigt zur Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte. Ein Widerruf der Ehrenmitgliedschaft ist nur durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands möglich.
4. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Gastmitgliedschaften vergeben. Gastmitgliedschaften sind auf ein Jahr befristet und sollen an Personen vergeben werden, die die Ziele des Vereins besonders fördern. Für die Gastmitgliedschaft ist die Patenschaft durch ein Vereinsmitglied erforderlich. Die Patenschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages.
5. Es ist wünschenswert, dass die Vereinsmitglieder bei den geplanten und vom Verein geförderten Projekten mitwirken, indem sie ggf. Geld- und Sachwerte sowie ihr Wissen in die Planung und Durchführung der Vorhaben mit einbringen.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung der juristischen Person
 - e) Zeitablauf

2. Der Austritt des Mitgliedes aus dem Verein ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) Das Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher oder durch elektronische Medien übermittelter Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - b) Sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich durch den Vorstand zum Verstoß anzuhören.

Für das Geschäftsjahr entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss nicht rückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Eine Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
5. Gastmitgliedschaften enden automatisch mit Ablauf der einjährigen Mitgliedschaftsfrist, die mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand beginnt.

§5 - Mitgliedsbeiträge/ Zuwendungen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind zum einen die von den Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühren und zum anderen der Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen gewähren.
2. Im Übrigen erhält der Verein seine Mittel aus Spenden oder anderweitigen Zuwendungen.
3. Um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, können Rücklagen nach den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit gebildet werden.
4. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. für das laufende Jahr, oder im Falle der Aufnahme eines neuen Mitglieds unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach der Aufnahme, zu entrichten.

§6 - Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Beirat
 - c) Mitgliederversammlung
2. Personen, welche beim Förderverein oder bei einem anderen Unternehmen des Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland-Verbundes hauptberuflich, außerhalb von organschaftlichen Geschäftsführungsfunktionen, beschäftigt sind, können solange dieses Beschäftigungsverhältnis besteht, nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine ehrenamtliche Tätigkeit steht einer Mitgliedschaft im Vorstand nicht entgegen.

§7 - Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand wird gebildet aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern sowie bei Bedarf durch zusätzlich kooptierte Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für drei Jahre gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt im Wege der sogenannten Ämterwahl, das heißt, der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied, welches dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Auf dieser findet eine Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied statt.
4. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§8 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem dafür zu sorgen, dass der satzungsgemäße Zweck des Vereins eingehalten wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere, die:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Erstellung eines Jahresabschlussberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - e) Einsetzung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen/Geschäftsleitern oder Geschäftsleiterinnen des Vereins.
 - f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten, Beteiligungsgesellschaften und die Einsetzung von Gesellschafterausschüssen.
 - g) Kooptierung von bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Auf Beschluss des Vorstands kann ihnen das Stimmrecht im Einzelfall erteilt werden.
2. Zur Prüfung des Jahresabschlussbericht bestellt der Vorstand einen externen Rechnungsprüfer, der insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel prüft.
3. Im Rahmen seiner Aufgabe kann der Vorstand externe Fachleute (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) beauftragen.

§9 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Quartal oder nach Bedarf ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Als anwesend gelten auch telefonisch oder mittels elektronischer Medien zugeschaltete Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen, der von dem oder der Vorsitzenden bestellt wird. Das Protokoll ist von dem oder der Vorstandsvorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Alle Vorstandsmitglieder erhalten das Sitzungsprotokoll in Kopie.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§10 - Beirat

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat ernennen.
2. Der Beirat ist ein Fachgremium des Vereins. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei hospizbezogenen Maßnahmen mit seinen Fachkenntnissen in den Phasen der Vorplanung, Abwicklung und Durchführung. Die konkrete Beratung erfolgt auf Anforderung des Vorstandes.

§11 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich oder mittels elektronischer Medien verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern form- und fristgerecht vier Wochen vor dem Termin und unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Medien zugestellt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Anschrift oder E-

Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - e) Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und deren Widerruf
 - h) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung durch den oder die stellvertretende Vorsitzende und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels elektronischer Medien eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die nicht vom Vorstand angenommen worden sind oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ergänzungen zur Tagesordnung, die Beschlussfassungen zur Satzungsänderung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Auflösung des Vereins betreffen, müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mittels elektronischer Medien zugestellt worden sein. Über Satzungsänderungen und Auflösungsanträge, die den stimmberechtigten Mitgliedern nicht spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.
6. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, deren Mitgliedschaft bereits seit mindestens sechs Monaten besteht, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und nicht zu dem in §6 Ziffer 2 bezeichneten Personenkreis gehören.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht kann nicht durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das Abstimmungsverfahren legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei der Beschlussfassung gelten die folgenden Besonderheiten:
 - a) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
 - b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

- c) Eine Änderung der Satzung ist nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
 - d) Die Auflösung des Vereins ist nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Beschlussfassung kann auf Beschluss des Vorstandes auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen.
9. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen oder eine Ehrenvorsitzende(n) des Vorstandes wählen. Mit dem Ehrenvorsitz ist das Recht auf Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme verbunden.
11. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort über elektronische Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben können.

§12 - Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vermögens des Vereins betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Vermögens erhalten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für kinder- und jugendhospizbezogene gemeinnützige Zwecke in Düsseldorf zu verwenden hat.

§13 - Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

§14 – Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

*Satzung in der Fassung vom 19.12.2023 nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf am 18.06.2024.*